

9. 1. Findet die Vorschrift des Art. 149 S.G.B., daß die Verjährung auch gegen Minderjährige laufe, Anwendung auf die durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 (vgl. Artt. 204, 213 b, 226 und 241 S.G.B.) eingeführte fünfjährige Verjährung von Ansprüchen gegen Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien?

2. Darf der Richter von Amts wegen den aus der Minderjährigkeit sich ergebenden Einwand gegen eine Klageverjährung berücksichtigen?

III. Civilsenat. Urt. v. 22. März 1892 i. S. N. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. III. 294/91.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zm August 1879 ist der minderjährige Kläger in dem Geschäftsbetriebe einer Aktiengesellschaft verunglückt, und letztere ist durch Urteil vom 10. Dezember 1880 verpflichtet worden, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit in Zukunft entstehen werde. Bald hernach ist die Gesellschaft in Liquidation getreten, wobei nach der Behauptung des Klägers der jetzige Beklagte als Liquidator funktioniert hat, ohne die ihm bekannte klägerische Forderung sicher zu stellen. Unter Berufung auf Art. 245 S.G.B. hat zu Anfang des Jahres 1891 der minderjährige Kläger, vertreten durch seinen Vater, Klage gegen den Beklagten auf Erstattung des durch die unterlassene Sicherstellung erwachsenen Schadens erhoben, welche Klage in beiden Instanzen auf Grund der vom Beklagten

vorgeschützten Einrede der Verjährung verworfen wurde, weil der klägerische Anspruch der durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 eingeführten fünfjährigen Verjährung unterliege, mithin als verjährt zu betrachten sei, da seit Erlass dieses Gesetzes bis zu der im Februar 1891 erhobenen Klage die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Ersatzanspruch des minderjährigen Klägers ist von beiden Vorberrichtern abgewiesen worden, weil derselbe nach Maßgabe des Art. 241 Abs. 5 S. O. verjährt sei. Ob die durch diesen Artikel eingeführte fünfjährige Verjährung infolge der Minderjährigkeit des Klägers zu laufen beginnen konnte, ist von den Vorinstanzen nicht erwogen worden; auch hat in dieser Beziehung der minderjährige Kläger selbst einen Einwand gegen die ihm opponierte Verjährungseinrede nicht erhoben. Dadurch erscheint jedoch der Revisionsrichter nicht gehindert, von Amts wegen die vorerwähnte Frage seiner Kognition zu unterziehen. Denn der Richter hat, wenn die Einrede der Verjährung vorgeschützt wird, zu prüfen, ob deren tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, und er hat bei dieser Prüfung auf Grund des gesamten Aktenmaterials zu erwägen, ob hiernach der Lauf der Verjährung beginnen konnte, und wenn dies der Fall, ob der erforderliche Zeitraum verfloßen ist. Nach gemeinem Rechte läuft gegen Minderjährige keine Klageverjährung, deren Zeitfrist weniger als 30 Jahre beträgt. Wird dieser Grundsatz im vorliegenden Falle zur Anwendung gebracht, so hat die Verjährung des eingeklagten Anspruches noch nicht begonnen, die demselben entgegengesetzte Einrede der Verjährung ist also nicht begründet.

Ein Bedenken gegen diese Annahme ist aus dem Handelsgesetzbuche nicht abzuleiten. Letzteres hat im Buche II Titel 1 Abschnitt 6 einige Bestimmungen über die Verjährung der Klagen gegen Handelsgesellschafter, als Anhang zu der Materie von der offenen Handelsgesellschaft, aufgenommen und hierunter in Art. 149 die Vorschrift getroffen, daß die Verjährung auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen laufe, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen Vormünder

und Verwalter. Jene Bestimmungen sind durch Art. 172 gleichzeitig auf Kommanditgesellschaften ausgedehnt worden. Soweit eine derartige Ausdehnung nicht stattgefunden hat, oder soweit die Spezialbestimmungen des fraglichen Abschnittes die Materie der Klageverjährung nicht normiert haben, sind die Grundsätze des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes nicht berührt und geändert worden. Insbesondere haben dieselben unverändert fortbestanden in betreff von Ansprüchen gegen Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Ansprüche durchweg der dreißigjährigen Verjährung unterworfen geblieben sind. Es fragt sich deshalb nur, ob durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, welches diese Ansprüche einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterwirft, gleichzeitig auch die Bestimmungen der Artt. 146 bis 149 H.G.B. auf dieselben übertragen worden sind. Aus dem Wortlaute des Gesetzes geht dies keineswegs hervor. Im Gegenteil weist der Umstand, daß eine solche Übertragung in Art. 172 bezüglich der Kommanditgesellschaften ausdrücklich ausgesprochen ist, während in dem neuen Gesetze (vgl. Artt. 204, 213 e, 226, 241) die kürzere Verjährungsfrist von fünf Jahren ohne irgend welche Bezugnahme auf Artt. 146 ff. eingeführt wird, deutlich daraufhin, daß der Gesetzgeber auf diese Bestimmung sich beschränken, von den weiteren Vorschriften der gedachten Artikel aber Umgang nehmen wollte. Diese den allgemeinen Interpretationsgrundsätzen entsprechende Auslegung wird dadurch besonders bestätigt, daß die Kommission des Reichstages, aus deren Initiative die Abänderung hinsichtlich des Verjährungszeitraumes hervorgegangen ist, sich laut ihres Berichtes (a. a. O. S. 23) vollständig dessen bewußt war, daß durch ihren Vorschlag die neu eingeführten Verjährungsfälle nicht konform den Bestimmungen der Artt. 146 ff. geregelt werden, daß aber die Kommission wenigstens die Abkürzung der Verjährungsfrist in jenen Fällen für erforderlich erachtete, „um nicht die verantwortlichen Personen in zu langer Schwebe vor der Befolgung einer Verfolgung zu lassen“. Hiernach hat sich sowohl der Beginn der durch das Aktiengesetz eingeführten kürzeren Verjährung, als ihre Unterbrechung und Beendigung nach den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen zu richten.

Dem Ausgeführten zufolge ist das die Klage wegen eingetretener Verjährung abweisende Berufungsurteil aufzuheben und die Sache,

da über den Klagenanspruch selbst noch zu verhandeln ist, in die vorige Instanz zurückzuverweisen.“